

FRIEDHOFSDORDNUNG **für den** **Friedhof Batschuns**



AZl. 817-01/05.jb

Zwischenwasser, 29.12.2015

FRIEDHOFSD O R D N U N G

für den Friedhof Batschuns



Die Gemeindevertretung von Zwischenwasser hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2015 aufgrund § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, idGF., folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Batschuns erlassen.

§ 1

Zweckbestimmung, Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof Batschuns ist auf den Gst. Nr. 758/3 (alt) und 758/8 (neu) der Kat. Gemeinde Zwischenwasser angelegt. Der alte Friedhof Gst. Nr. 758/3 ist im Eigentum der röm.kath. Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer. Mit Vereinbarung vom 31.12.1993 hat die Gemeinde Zwischenwasser den alten Friedhof in die Verwaltung der Gemeinde übernommen.

Der neue Friedhof Gst. Nr. 758/8 ist im Eigentum der Gemeinde Zwischenwasser. Beide Friedhofsflächen dienen der Beisetzung von Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Zwischenwasser ihren Wohnsitz hatten, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltes waren, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung einer Grabstätte haben.

1. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Verstorbener gestatten.
2. Die Gemeinde Zwischenwasser ist Rechtsträgerin des gesamten Friedhofareals.
3. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

§ 2

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Zwischenwasser stellt für Bestattungen zur Verfügung:

a) Den Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum ist für die Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt. Im Aufbahrungsraum können bei Bedarf auch Urnen bis zum Termin der Beisetzung aufbewahrt werden.

Die Leiche ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in den Aufbahrungsraum zu bringen. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes, entsprechend zu erfolgen.

und führt durch:

b) das Öffnen und Schließen des Grabes.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist durchgehend öffentlich zugänglich. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, Ausnahme Blindenhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Zubringerdienst wie Gärtner, Steinmetz, etc.,
 - c) das Rauchen,
 - d) das Verursachen von Lärm, das Betreten mit eingeschaltetem Mobiltelefon,
 - e) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
 - f) das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Diensten,
 - g) das Ablegen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallstation,
 - h) die Anpflanzungen und Gräber zu betreten, ferner Blumen, Sträucher usw. von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen,
 - i) die Einfriedung zu übersteigen,
 - j) den Friedhof und dessen Einfriedung zu beschmutzen oder zu beschädigen.
3. Das Friedhofspersonal kann Besucher, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.
4. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Arbeiten an Gräbern, insbesondere das Reinigen derselben, ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dgl. hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

§ 4 Grabstätten

1. Die Grabstätten im neuen Friedhof sind im Eigentum der Gemeinde, die Grabstätten im alten Friedhof stehen unter alleiniger Verwaltung der Gemeinde. Daher können Benützungrechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

2. Auf dem Friedhof sind als Grabstätten Sondergräber wie Einfachgräber, Doppelgräber und Dreifachgräber vorgesehen.
3. Sondergräber gemäß Pkt. 2 sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Verstorbene bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).
4. Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Aschen.
5. In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch Aschen von verstorbenen Benützungsberechtigten oder deren Angehörigen beigesetzt werden.
6. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und
 - d) die Adoptiveltern
 - e) und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch sonstige dem Benützungsberechtigten nahestehende Personen.

§ 5 Anordnung der Grabstätten

1. Die einzelnen Grabstätten sind gemäß den Friedhofsübersichtsplänen angeordnet. Die Friedhofspläne liegen in der Gemeinde Zwischenwasser auf.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Veränderungen der Grabanordnungen vorzunehmen und zwar:
 - a) während der Dauer eines Benützungsrechtes mit Einverständnis des Benützungsberechtigten und
 - b) nach Ablauf eines Benützungsrechtes in jedem Fall auch ohne Einverständnis des bisherigen Benützungsberechtigten.

§ 6 Benützungsrechte

1. Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird mit Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
2. Auf Antrag des Benützungsberechtigten kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte verlängert werden.

3. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.
4. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
5. Wird ein Benützungsrecht durch Nichtverlängerung beendet, so hat der Benützungsberechtigte das Grabmal bei Beendigung des Benützungsrechtes, abzuräumen.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Asche betragen mindestens:

a) bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr	14 Jahre
b) bei Personen über dem 12. Lebensjahr im alten und im neuen Friedhof	20 Jahre
c) für Asche im Urnengrab	15 Jahre
d) für Asche in Sondergräbern § 4 Abs. 3	10 Jahre

Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefriedhofsrat zu hören.

§ 8 Beerdigungstiefen

1. Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

a) für Einfachgräber 150 cm

 Wenn Vorsorge getroffen werden soll:
 für Zweitbeerdigungen 200 cm

b) für Urnenbeisetzungen 60 cm

2. Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.
3. Die effektiven Beerdigungstiefen richten sich nach der vorhandenen Grundbeschaffenheit (Felsvorkommen), jedoch sind Mindesttiefen wie in Abs. 1 einzuhalten.

§ 9 Dreifachgrab

1. Im alten Friedhof besteht ein Dreifachgrab.
2. Das Dreifachgrab bietet Platz für 4 Bestattungen.
3. Das Benützungsrecht kann auf max. 20 Jahre erteilt werden.
4. Die Abmessungen der Grabeinfassung beträgt 2,40 m x 1,40 m

§ 10 Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Asche.
2. Asche darf beigesetzt werden in:
 - a) in den eigens bereitgestellten Urnengräbern
 - b) in allen Erdgräbern
3. In einem Urnengrab kann maximal eine Urne beigesetzt werden. Die Beschriftung des Urnengrabes, Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr, erfolgt einheitlich. Die Schrift wird durch die Friedhofsverwaltung an der dortigen Lehmwand angebracht. Im Bereich der Urnengräber dürfen keine Einrichtungen (Grablaternen, etc.) angebracht werden.
3. In allen Erdgrabstätten sowie in allen Erdgrabstätten mit bestatteten Leichnamen kann Asche in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden. Es gelten dieselben Bedingungen und Bestimmungen wie für Sargbeisetzungen.

§ 11 Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

§ 12 Gestaltung und Grundform der Gräber

Die gesamte Friedhofsanlage ist als bekieste Fläche gestaltet. Die Erhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten haben die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Gräber nach den Vorschriften der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

1. Gräber im alten Friedhof:

- a) Die Graboberfläche kann mit einer Einfassung im Ausmaß von 100 cm breit und 120 cm lang abgegrenzt werden (Ausnahme Dreifachgrab). Die Einfassung darf nur an der Stirnseite höher als 15 cm aus dem Erdreich ragen. Die der Einfassung innenliegende Fläche kann individuell bepflanzt werden. Über frisch angelegte Gräber, die sich noch nicht gesetzt haben, darf der Hügel nicht höher als 40 cm sein. Die angegebenen Maße für Einfassungen sind Außenmaße.
- b) Es dürfen Grabmäler aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststein aufgestellt werden.
- c) Höhe der Grabmäler:
 - für Grabmäler aus Metall und Holz höchstens 150 cm
 - für Grabmäler aus Natur- oder Kunststein höchstens 140 cm

2. Gräber im neuen Friedhof:

- a) Die Graboberfläche kann mit einer Einfassung im Ausmaß von 90 cm breit und 100 cm lang abgegrenzt werden. Die Einfassung darf nur an der Stirnseite höher als 10 cm aus dem Erdreich ragen und ist dem Gelände verlauf anzupassen. Die der Einfassung innenliegende Fläche kann individuell bepflanzt werden. Über frisch angelegte Gräber, die sich noch nicht gesetzt haben, darf der Hügel nicht höher als 40 cm sein. Die angegebenen Maße für Einfassungen sind Außenmaße.
- b) Es dürfen Grabmäler aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststein aufgestellt werden.
- c) Höhe der Grabmäler:
 - für Grabmäler aus Metall und Holz höchstens 130 cm
 - für Grabmäler aus Natur- oder Kunststein 100 cm

Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absinken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, das durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, ist durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder durch ihn zu veranlassen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, das durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzungen verursacht wurden.

Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung

innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden.

§ 13 Grabmäler

1. Über einem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach spätestens einem Jahr ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten. Im alten Friedhof auf dem Grundstück Nr. 758/3 dürfen keine Grabmäler errichtet werden, die dem christlichen Glauben widersprechen. Im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedungen zu treffen.
3. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B.: Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

§ 14 Aufstellen und Entfernen von Grabmälern

1. Die Aufstellung der Grabmäler darf nur nach vorheriger Genehmigung nach § 13 erfolgen.
2. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Vorzeitige Beifuhr sowie Lagerung von Bau- und Werkstoffen ist nicht gestattet. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Grabhalter zu entfernen. Die Aufstellung und Befestigung im alten Friedhof hat nach den von der Friedhofsverwaltung beigestellten Plänen zu erfolgen. Die Aufstellung und Befestigung im neuen Friedhof hat nach den von der Friedhofsverwaltung beigestellten Plänen und ausschließlich nur auf den verlegten Betonbalken zu erfolgen.

3. Ist bei der Aufstellung von Grabmälern das Betreten eines Nachbargrabes notwendig, so ist zuvor die Zustimmung des Benützungsberechtigten einzuholen.
4. Das Fahren außerhalb der befestigten Friedhofswege ist verboten.
5. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
5. Ist eine Entfernung des Grabmales zum Zweck einer weiteren Bestattung in diesem Grab notwendig, so hat der Benützungsberechtigte dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 15

Instandhaltung und Beisetzung gefährdender Zustände

1. Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabmäler und aller baulichen Einrichtungen der Grabstätten ist Sache der Benützungsberechtigten.
2. Umgestürzte Grabmäler und solche, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalles aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung vorübergehend entfernt werden.

§ 16

Bepflanzung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen ordentlich angelegt und bis zum Ablauf der Ruhe- und Berechtigungszeit geordnet unterhalten werden.
2. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Aufgabe nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entweder die Bepflanzung und Pflege vornehmen.
3. Gefäße mit Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden, wenn sie nach Art und Zustand dem Charakter des Friedhofes entsprechen.
4. Verwelkte Blumen, abgestorbene Pflanzen, Unkraut, Kränze, Kerzenreste und ähnliches sind von den Benützungsberechtigten in der dafür vorgesehenen Abfallstation getrennt zu entsorgen.
5. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Umfang eine Größe erreicht haben, dass sie störend wirken, müssen vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 17 **Friedhofsverwaltung**

1. Die Verwaltung des Friedhofs Batschuns obliegt der Gemeinde Zwischenwasser und wird im Gemeindeamt durchgeführt.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 18 **Schadenshaftung**

1. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
2. Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden ihrer Bediensteten entstanden sind.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden:
 - a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw. und
 - b) durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die nicht im Auftrag der Gemeinde auf dem Friedhof arbeiten.
4. Für Schäden die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugeführt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.
5. Die Haftung der Benützungsberechtigten für die Grabanlage bleibt unberührt.

§ 19 **Strafen**

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes gehandelt.

§ 20
Schlussbestimmung

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin erlassene Friedhofsordnung und deren Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Für die Gemeinde Zwischenwasser
Der Bürgermeister

Tschabrun Kilian
Tschabrun Kilian

